

▶ Informationsveranstaltung zur
Neustrukturierung der Förderung

Privater Musikinstitute 2025

vom 29./30.09. und 06.10.2025

▶ Kurz zu den Anfängen:

2013

- 47 Private Musikinstitute haben einen Antrag auf Förderung gestellt
- 41 Private Musikinstitute wurden in die Förderung aufgenommen
- 6 Private Musikinstitute wurden nicht in die Förderung aufgenommen

Gründe: keine PMI/keine weitere Unterlageneinreichung

2014

- 57 Private Musikinstitute haben einen Antrag auf Förderung gestellt
- Zunahme von über 21%

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

In **2012** wurde in Kooperation mit dem VBSM das Qualitätszertifikat Musikunterricht erstellt

In **2013** wurden die Richtlinien zur Förderung Privater Musikinstitute erstellt

In **2017** wurden die Richtlinien in Grundsätze umgewandelt und vom StMWK neu aufgestellt

In **2019** erfolgte die Prüfung der Förderung durch den Obersten Bayerischen Rechnungshof, in deren Folge die Förderung für PMI wie für Freiberufliche MusikpädagogInnen grundsätzlich überarbeitet wurde

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Zweite Überarbeitung der Fördergrundsätze ab 2024

In **2024** wurden in mehreren Sitzungen im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die jetzt veröffentlichten Grundsätze erarbeitet.

Beteiligt waren neben den maßgeblichen Personen im Ministerium der Vorstand und politische Sprecher des **Idfm**, der Geschäftsführer und erste Vorsitzende des **VBSM**, die Generalsekretärin, der Vorsitzende und der Projektleiter des **TKVB**.

Ab Ende 2024 wurde dann im Ministerium die letzte Fassung erarbeitet. Da sich zum 1.1.2025 die VV zu Art. 44 BayHO maßgeblich veränderten (Betrifft das gesamte Verfahren von Projektförderungen in Bayern) ergaben sich dadurch Klärungen im Ministerium, die den laufenden Prozess leider noch einmal aufhielten.

Grundsätzliche Neuausrichtung auf Wochenstunden 2024:

Aus dem Gesamtbetrag der für das Förderverfahren als maßgeblich definierten Kosten für die Musikunterrichtserteilung und der Anzahl der damit im jeweiligen Privaten Musikinstitut umgesetzten Jahreswochenstunden wird für die Einrichtung der individuell einschlägige **Durchschnittskostenwert für eine Jahreswochenstunde Musikunterricht** ermittelt. Je höher die Durchschnittskosten sind und Je mehr Jahreswochenstunden geleistet wurden, umso höher ist auch der maßgebliche Förderbetrag.

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

- ▶ Zugleich werden in der neugefassten Förderkonzeption die Vorgaben für den **Nachweis der musikpädagogischen Qualifikation** praxisgerechter gestaltet: Der Anspruch, dass die staatliche Förderung eine Unterrichtserteilung durch musikpädagogisch hinreichend versierte Lehrkräfte voraussetzt, ist und bleibt gesetzt! Jedoch werden die Wege und Modalitäten, wie diese Qualifikation künftig im Förderverfahren nachzuweisen ist, für die Antragssteller praxisgerecht erleichtert.
- ▶ Zudem werden **Kooperationen** von Privaten Musikinstituten mit Einrichtungen wie zum Beispiel allgemeinbildenden Schulen oder Kindertagesstätten analog zur Musikschulförderung mit einer erhöhten Förderquote besonders unterstützt.
- ▶ In den beabsichtigten modifizierten Förderregeln ist schließlich auch eine **Starthilfenförderung** für die Bezuschussung der Instrumenten-Erstausrüstung neuer Privater Musikinstitute vorgesehen.

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Richtlinien 2025 5.3.2.

Zuwendungsfähige Musikunterrichtsausgaben

- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für **Raummieten 2024** sowie **Personalaufwendungen 2024** (für jegliches pädagogisch qualifizierte festangestellte Lehrpersonal bzw. für Honorarlehrkräfte sowie für Geschäftsstellenpersonal), soweit diese mit der Musikunterrichtserteilung im Sinne der Nr. 2 Satz 1 bis 4 der Grundsätze unmittelbar zusammenhängen.
- Bei den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben finden **folgende Bestandteile** Berücksichtigung:

- die **Bezüge** beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen),
- Die anfallenden **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung,
- **Honorarausgaben** (brutto) für selbstständig bei einem Privaten Musikinstitut tätige Lehrkräfte (Bruttobetrag inkl. verpflichtenden Zusatzausgaben wie etwa Beiträge zur **Künstlersozialversicherung**).
- die Ausgaben für dem Förderzweck dienende **Fortbildungsmaßnahmen** des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz);
- notwendige **Reisekosten** für dienstliche Fahrten von Lehrpersonal (zwischen Dienstbeginn und Dienstende) entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz;

- **Höhe der Förderung der zuwendungsfähigen Musikunterrichtsausgaben**
- ▶ Die Höhe der Förderung der zuwendungsfähigen Musikunterrichtsausgaben für den maßgeblichen Bewilligungszeitraum bestimmt sich nach der Anzahl der im Vorjahr an dem antragstellenden Privaten Musikinstitut geleisteten **musikunterrichtlichen Jahreswochenstunden** multipliziert mit
 - der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Satz 4 jährlich je Förderstufe festgesetzten **Jahreswochenstundenförderpauschale** und
 - dem **Gewichtungsfaktor** für die jeweilige Jahreswochenstunde.

Ermittlung der wichtigsten Zahl:

5.3.2

2. Die Jahreswochenstunden werden ermittelt, indem die Unterrichtsstunden, die die Lehrkräfte des Privaten Musikinstituts im Vorjahr erteilt haben, in Unterrichtsminuten umgerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 45 und das Ergebnis durch 39 Schulwochen geteilt wird.
3. Musikunterrichtliche Jahreswochenstunden sind Jahreswochenstunden, in denen Musikunterricht im Sinne der Nr. 2 Sätze 1 bis 4 der Grundsätze erteilt wird.

Tipp:

alle Berechnungen (evtl. Berechnungsschritte), die dem Ausfüllen des Antragsformulars zugrunde liegen, aufheben bzw. archivieren. Bei einer Überprüfung müssen Sie die beantragte Zahl belegen können.

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

neu: Förderstufen

4 Die maßgebliche Förderstufe des Privaten Musikinstituts richtet sich nach der durchschnittlichen Höhe der zuwendungsfähigen Musikunterrichtsausgaben für eine im Vorjahr an dem Privaten Musikinstitut geleistete musikunterrichtliche Jahreswochenstunde. 5 Die festgesetzte Jahreswochenstundenförderpauschale in Stufe 5 entspricht 100 v. H.; sie verringert sich in jeder niedrigeren Förderstufe um 15 Prozentpunkte. 6 Die Höhe der jeweiligen Abgrenzungsbeträge für die fünf Förderstufen wird jährlich durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Tonkünstlerverband Bayern e.V. festgelegt.

⁴Die maßgebliche Förderstufe der Sing- und Musikschule richtet sich nach der durchschnittlichen Höhe der zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben für eine im Vorjahr an der Sing- und Musikschule geleistete musikunterrichtliche Jahreswochenstunde. ⁵Die festgesetzte Jahreswochenstundenförderpauschale in Stufe 5 entspricht 100 v. H.; sie verringert sich in jeder niedrigeren Förderstufe um 15 Prozentpunkte:

Förderstufe:	Durchschnittliche Mindestlehrpersonalausgaben je Jahreswochenstunde:	Durchschnittliche Höchstlehrpersonalausgaben je Jahreswochenstunde:	Relative Höhe der Jahreswochenstundenförderpauschale:
Stufe 1		1 539,99 Euro	40 v. H.
Stufe 2	1 540,00 Euro	1 869,99 Euro	55 v. H.
Stufe 3	1 870,00 Euro	2 199,99 Euro	70 v. H.
Stufe 4	2 200,00 Euro	2 749,99 Euro	85 v. H.
Stufe 5	2 750,00 Euro		100 v. H.

Achtung: Zahlen nicht vergleichbar, da Personalkosten von MusikpädagogInnen in Festanstellung zu Grunde liegen

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute



Soweit sich aus Satz 8 nichts anderes ergibt, beträgt der Gewichtungsfaktor für eine musikunterrichtliche Jahreswochenstunde 1,0. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst legt jährlich einen gesonderten **erhöhten Gewichtungsfaktor** fest für Jahreswochenstunden, die **Kooperationen** mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Sozialeinrichtungen und sonstigen externen Partnern beinhalten, soweit

- hierfür nicht bereits eine staatliche Förderung für Ganztagschulen gewährt wird,
- die Kooperation auf einer schriftlichen Vereinbarung beruht,
- der Musikunterricht beim Kooperationspartner stattfindet,
- der Umfang des Kooperationsunterrichtsangebotes mindestens zehn Monate im laufenden oder vergangenen Schuljahr beträgt. Gefördert werden dabei anteilig diejenigen Monate, die auf den Betrachtungszeitraum (vorangegangenes Kalenderjahr) entfallen.

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Bedingungen für Kooperationen:

Das Musikinstitut hat mit der Kita oder der allgemeinbildenden Schule bzw. dem sonstigen externen Partner eine **Kooperationsvereinbarung** abgeschlossen, in der die Leistungen beider Partner definiert sind. Die Kooperation findet beim Kooperationspartner statt.

Für die Förderung ist eine Mindestdauer des Kooperationsunterrichts von **zehn Monaten** im vergangenen Kalenderjahr erforderlich (Langfristigkeit der Kooperation).

Ein Unterricht, der ohne enge, feste und inhaltlich-organisatorische Verknüpfung lediglich in den Räumen des Kooperationspartners stattfindet, zählt nicht als Kooperationsunterricht

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Aufstellung Kooperationen Excel-Vorlage des TKVB

Nr.	Kooperationspartner	Alter (von- bis)	Schuljahr	Art der Einrichtung							Art der Kooperation									Statistik und Berechnung			
				Kita	Grund- schule	Gym- nasium	Mittel- schule	Real- schule	Förder- schule	Sonstige	Bläser	Streicher	Chor	Tasten	Zupf- instrumte	Perkussion	Elementar (MFE, MGA, Eltern-Kind)	Band/ Ensemble	Sonstige	SchülerInnen	Minuten/ Woche	Monate in 2024	
1			2023 / 2024 und 2024 / 2025																				
2			2023 / 2024 und 2024 / 2025																				
3			2023 / 2024 und 2024 / 2025																				
4			2023 / 2024 und 2024 / 2025																				
5			2023 / 2024 und 2024 / 2025																				
6			2023 / 2024 und 2024 / 2025																				
7			2023 / 2024 und 2024 / 2025																				
8			2023 / 2024 und 2024 / 2025																				
9			2023 / 2024 und 2024 / 2025																				

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Qualitätssicherung/Qualitätszertifikat Musikunterricht

Text Grundsätze NEU:

4.2. Um die hohe Qualität der musikalischen Bildung in Bayern zu gewährleisten, ist für den Erhalt einer Förderung nachzuweisen, dass der von den Privaten Musikinstituten angebotene Musikunterricht in instrumentaler, künstlerischer und pädagogischer Hinsicht zweifelsfrei einen hohen Standard erfüllt. Für die an dem Privaten Musikinstitut, für das eine Förderung beantragt wird, tätigen Lehrkräfte **hat der Antragsteller** die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Dies kann **insbesondere über einen künstlerisch-pädagogischen sowie einen rein künstlerischen akademischen Abschluss** erfolgen; die Vermittlung der für die Erteilung von Musikunterricht erforderlichen musikpädagogischen Kompetenzen wird insoweit vorausgesetzt. **Kann keiner der genannten Abschlüsse bzw. kein vergleichbarer Abschluss nachgewiesen werden, ist eine Prüfung der Qualitätsstandards der lehrenden Personen unmittelbar im Rahmen des Förderverfahren erforderlich**; das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann allgemein Nachweise festlegen, die im Förderverfahren anerkannt werden.

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Informationen zum neuen Antrag

ACHTUNG: Für den Förderantrag sind nur die Daten aus dem Kalenderjahr 2024 relevant!

Am Institut unterrichteten vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:*

Gesamtzahl Lehrkräfte:

davon in Festanstellung:

davon Honorar-Lehrkräfte:

Am Institut wurden vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 insgesamt [] SchülerInnen unterrichtet (jede Person einmal zählen, die im
Berichtszeitraum ein Angebot in Anspruch genommen hat).*

[]

Am Institut wurden vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 insgesamt [] Jahreswochenstunden erteilt:*

[]

davon von Lehrkräften in Festanstellung:

davon von Honorar-Lehrkräften:

* Alle MusikpädagogInnen und SchülerInnen, die im Kalenderjahr am Institut tätig bzw. tätig gewesen sind einschließlich solcher, die nur in einem Halbjahr oder für einen begrenzten Zeitraum (z. B. 5er oder 10er Blöcke) am Institut waren, sollen aufgeführt werden.

8. Angaben zu Veranstaltungen

Veranstaltungen:	Anzahl der Veranstaltungen	Mitwirkende (ca.) SchülerInnen und Lehrkräfte	BesucherInnen (ca.)
Schülervorspiele intern	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schülervorspiele öffentlich	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Chor- und Orchesterkonzerte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kammermusik	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Lehrerkonzerte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Jazz-, Rock-, Pop- und Folkloreveranstaltungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tanz- und Musiktheater	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mitwirkung bei Veranstaltungen der Kommune	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mitwirkung bei Veranstaltungen allgemein bildender Schulen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weitere Veranstaltungen (bitte benennen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Insgesamt	0 <input type="text"/>	0 <input type="text"/>	0 <input type="text"/>
Davon bei/mit Kooperationspartnern	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Ermäßigungen

Arbeitslosengeld II nach SGB II

ja nein

Höhe Nachlass

Geschwisterrabatt

ja nein

Höhe Nachlass

Sonstiges (bitte hier angeben)

Höhe Nachlass

} bitte mit €- oder
%-Zeichen angeben

Falls es gestaffelte oder differenzierte Ermäßigungen gibt, bitte hier angeben.

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

4. Zuwendungsvoraussetzungen.

4.1. Die Höhe der Finanzierungsbeiträge aus den Unterrichtsentgelten sowie etwaigen Finanzierungsbeiträgen Dritter zu den Gesamtausgaben der Privaten Musikinstitute muss mindestens die Höhe des staatlichen Zuschusses erreichen.

12. Finanzierung

falls zutreffend

	Höhe der Zuwendung	Wenn »Sonstige« gewählt, bitte benennen
Kommunale Körpersch. ▾	€ <input type="text"/>	<input type="text"/>
Kommunale Körpersch. ▾	€ <input type="text"/>	<input type="text"/>
Kommunale Körpersch. ▾	€ <input type="text"/>	<input type="text"/>
Kommunale Körpersch. ▾	€ <input type="text"/>	<input type="text"/>
Einnahmen aus Unterrichtsentgelten in 2024	€ <input type="text" value="*"/>	

* Hier ist die Summe aller Unterrichtsentgelte, die in 2024 eingingen, einzutragen

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

13. Gegenstand der Förderung

Jahreswochenstunden

Stunden

1. Durch das Institut erteilte Jahreswochenstunden im Zeitraum vom 01.01.-31.12.2024:
Die Jahreswochenstunden für Musikunterricht werden ermittelt, indem alle Unterrichtsstunden, die die Lehrkräfte des Privaten Musikinstituts im Vorjahr erteilt haben, in Unterrichtsminuten umgerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 45 und das Ergebnis durch 39 Schulwochen geteilt wird. Musikunterrichtliche Jahreswochenstunden sind Jahreswochenstunden, in denen Musikunterricht im Sinne der Nr. 2 Sätze 1 bis 4 der »Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für Private Musikinstitute« erteilt wird. []

2. Durch das Institut in Rahmen von Kooperationen geleistete Jahreswochenstunden im Zeitraum vom 01.01.-31.12.2024:
Die Jahreswochestunden sind zu ermitteln wie unter Punkt 1. Für jede Kooperation ist eine schriftliche Vereinbarung einzureichen. Als Kooperation in diesem Sinne zählen dabei nur Unterrichte, die in enger organisatorischer und/oder inhaltlicher Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Sozialeinrichtungen und sonstigen externen Partnern erfolgen. Grundlage ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung. Mehrere Kooperationspartner gleichzeitig sind möglich. Ein Unterricht, der ohne enge, feste und inhaltlich-organisatorische Verknüpfung lediglich in den Räumen des Kooperationspartners stattfindet, zählt nicht als Kooperationsunterricht. []

Für eine Förderung muss der Umfang des Kooperationsunterrichtsangebotes mindestens zehn Monate im laufenden oder vergangenen Schuljahr betragen.

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Fördergegenstände	Kosten
1. Gesamte Bezüge des festangestellten pädagogischen Personals beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) im Kalenderjahr 2024	[]
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung im Kalenderjahr 2024	[]
3. Honorarausgaben (brutto) für selbstständig bei einem Privaten Musikinstitut tätige Lehrkräfte (Bruttobetrag inkl. verpflichtenden Zusatzausgaben wie etwa Beiträge zur Künstlersozialversicherung) im Kalenderjahr 2024	[]
4. Notwendige Reisekosten für dienstliche Fahrten (zwischen Dienstbeginn und Dienstende) entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz im Kalenderjahr 2024 mit € 0,25 pro gefahrenem Kilometer	[]
5. Ausgaben für dem Förderzweck dienende Fortbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz) im Kalenderjahr 2024	[]
6. Gesamte Bezüge des bei einem Privaten Musikinstitut tätigen Geschäftsstellenpersonals (Bruttobetrag inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)	[]
7. Mietkosten ohne Nebenkosten in 2024, soweit diese mit der Musikunterrichtserteilung im Sinne der Nr. 2 Satz 1 bis 4 der »Grundsätze zur Förderung privater Musikinstitute« unmittelbar zusammenhängen	[]
Summen	€ 0,00

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Falls gleichzeitig mit diesem Antrag die **Starthilfe für Neugründungen von Privaten Musikinstituten** beantragt wird, bitte ausfüllen:

Fördergegenstände Kosten

Summe der Ausgaben für die Beschaffung von Instrumenten bei Neugründungen von Privaten Musikinstituten

Mit dem Antrag ist eine elektronische Liste der angeschafften Instrumente nach Excel-Vorlage des TKVB und eine Kopie der jeweiligen

Kontoauszüge einzureichen. www.dtkvbayern.de/projektfoerderung/fuer-private-musik institute/

Mindestförderbetrag, Höchstförderbetrag

Die Mindestzuwendung beträgt € 500,00, die Höchstzuwendung € 7.500,00 unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Termin für die Einreichung: 31.10.2025

-
1. Elektronische Liste der Lehrkräfte im Excel-Format
(mit entsprechenden Belegen zur Qualifikation der
Lehrkräfte)

www.dtkvbayern.de/projektfoerderung/fuer-private-musikinstitute

-
2. Datenschutzerklärung Projektförderung PMI

www.dtkvbayern.de/projektfoerderung/fuer-private-musikinstitute

-
3. Muster-SchülerInnenverträge

-
4. Gesamtstundenplan mit Zuordnung der Lehrkräfte

-
5. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
für alle Unterrichtenden

-
6. Nachweis Erfüllung der Künstlersozialabgabepflicht

-
7. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung

-
8. Aufstellung der Kooperationsverträge nach Vorlage

www.dtkvbayern.de/projektfoerderung/fuer-private-musikinstitute

-
9. Schriftliche Kooperationsvereinbarung
für jede beantragte Kooperation

-
10. Falls Starthilfe beantragt: Instrumentenliste

www.dtkvbayern.de/projektfoerderung/fuer-private-musikinstitute

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

ABER ACHTUNG: Ausschlussfrist!

Der Antrag mit allen entsprechenden Unterlagen muss am 31.10.25 in der Geschäftsstelle eingegangen sein, d.h. zu diesem Termin dort vorliegen.

Der Poststempel hat keine Relevanz!

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Nach der Einreichung zum 31.10. erstellen wir einen Weiterleitungsvertrage auf Grundlage des eingereichten Antrages auf Projektförderung.

Der Versand des Weiterleitungsvertrages in zweifacher Ausfertigung an die Privaten Musikinstitute erfolgt voraussichtlich im November. Nach Rücksendung des unterschriebenen Vertrags erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Fördersumme.

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Die erste **Prüfung der Unterlagen** (nun kursorische Prüfung genannt) erfolgt wie bisher nach Eingang. Neu seit dem 1.1.2025 ist in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO, dass im Nachhinein mindestens 10% der Anträge vertieft zu prüfen sind, dazu sind stichprobenweise Originalbelege bzw. Kopien von Belegen anzufordern und in einem Prüfungsvermerk niederzulegen.

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

Jetzt eine gute Nachricht:

Für die Abrechnung des Antrags auf
Förderfähigkeit sind voraussichtlich
keine weiteren Unterlagen
notwendig!

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute

- ▶ Vielen Dank ganz besonders für Ihr Verständnis und die Geduld für die ein klein wenig verspätete Antragserstellung...
- ▶ Der normale Termin zur Einreichung wird ab 2026 voraussichtlich Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres werden.
- ▶ Entsprechend früher erfolgen dann die weiteren Schritte (Weiterleitungsvertrag und Ausreichung).

Informationen zur Förderung Private Musikinstitute